

WORKING PAPER

EINE ZWEITE SÄULE FÜR ALLE

DAS DENKNETZ- MODELL FÜR DIE BVG-TOTALREVISION

EINE ZWEITE SÄULE FÜR ALLE DAS DENKNETZ-MODELL FÜR DIE BVG-TOTALREVISION

Michael Graff, Ruth Gurny und Beat Ringger¹

ABSTRACT

Die Zweite Säule (berufliche Vorsorge) weist gravierende Mängel auf und befindet sich akut in einer markanten Schiefelage. Die Renten in der beruflichen Vorsorge sind in den letzten Jahren erheblich eingebrochen. Die berufliche Vorsorge muss auch aus strukturellen Gründen einer Revision unterzogen werden. So sind viele Frauen aufgrund des Koordinationsabzuges und der Nichtberücksichtigung unbezahlter Erziehungs- und Betreuungsarbeit im Alter finanziell schlecht abgesichert. Die BVG-Reform, über die am 22. 9. 2024 abgestimmt worden ist, hätte diese Probleme nicht oder nur sehr ungenügend gelöst. Das sahen auch die Stimmberechtigten so und verwarfen sie deutlich mit 67 Prozent der Stimmenden.

Vor diesem Hintergrund entwickeln die Autor:innen die Grundzüge einer Totalrevision des BVGs, das sich auf Vorarbeiten des Denknetz stützt. Bestehende Ansprüche bleiben im Sinne der Besitzstandswahrung dabei erhalten. Im Zentrum steht der grundlegende Umbau des Obligatoriums durch die Schaffung einer öffentlich-rechtlichen Instanz, die sämtliche obligatorische Rentenansprüche bedient. Alle Beiträge der Beschäftigten und der Unternehmen sowie die Finanzerträge auf den angesparten Kapitalien gehen neu an diese Instanz. Die Renten sind staatlich gesichert und der Umwandlungssatz bleibt bei 6.8%. Neu beizubringende Staatsbeiträge dienen der Finanzierung von Erziehungs- und Betreuungsgutschriften. Das Überobligatorium bleibt erhalten. Allerdings wird das Steuerprivileg auf das Doppelte des Medianeinkommens begrenzt. Dadurch erhöhen sich die Einkommenssteuern, die ihrerseits für die Finanzierung des Erziehungs- und Betreuungsgutschriften beizugezogen werden sollen.

INHALT

1.	Einleitung	4
2.	Zusammenfassung	5
3.	Stark sinkende BVG-Renten	6
4.	Generationengerechtigkeit	7
5.	Zweite Säule für Alle: Die Ziele	8
6.	Die Eckwerte der Zweiten Säule für Alle	9
7.	Die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften	12
8.	BVG-Reformmodell: Weiterführende Fragen	14
9.	BVG-Reformmodell: Questions and Answers	15
	Literatur	26
	Anhang	27

1. Einleitung

▶▶▶ **Die Zweite Säule** (berufliche Vorsorge) weist gravierende Mängel auf und befindet sich akut in einer markanten Schieflage. Die Renten in der beruflichen Vorsorge sind innert weniger Jahre erheblich eingebrochen. Die Versicherten erhalten für dieselben Beitragszahlungen nur noch einen Bruchteil der Rente früherer Jahrgänge.

Die berufliche Vorsorge muss auch aus strukturellen Gründen einer Revision unterzogen werden. Die Zweite Säule vergrössert die sozialen Ungleichheiten im Alter. Eine grosse Zahl von Frauen sind aufgrund der Nichtberücksichtigung unbezahlter Erziehungs- und Betreuungsarbeit, aufgrund der Eintrittsschwelle respektive des Koordinationsabzuges, aufgrund von Lohndiskriminierung und genderspezifischen Erwerbsbiografien im Alter finanziell schlecht abgesichert. Die Rentenunterschiede zwischen verschiedenen Vorsorgekassen sind (bei gleichen Beitragszahlungen) enorm. Das BVG-System ist so intransparent und komplex, dass es selbst für ausgewiesene Sozialpolitiker:innen und Fachleute kaum mehr zu durchschauen ist. Auch deshalb ist die BVG-Reformvorlage in der Volksabstimmung vom 22. September 2024 mit über 67% Neinstimmen überaus deutlich verworfen worden.²

Vor diesem Hintergrund haben wir unter dem Titel «Eine Zweite Säule für Alle» die Grundzüge einer **BVG-Totalrevision** entwickelt. Wir konnten uns dabei auf ausführliche Vorarbeiten des Denknetz abstützen (Ringger, 2018; Gurny, 2020). Der Reform-Vorschlag ist so konzipiert, dass er unmittelbar umgesetzt werden kann. Die heute bestehenden Ansprüche bleiben gewahrt.

Wir leben in einer Epoche, in der die künftigen gesellschaftlichen, ökologischen und ökonomischen Entwicklungen so unsicher sind wie seit langer Zeit nicht mehr – vielleicht unsicherer denn je (Stichwort Klimaerhitzung). Diese Unsicherheit betrifft auch die berufliche Vorsorge, deren Zukunft von Rahmenbedingungen wie den Renditen auf den Finanz- und Immobilienmärkten und der Lebenserwartung abhängt. Letztere zum Beispiel ist seit dem Ausbruch der Covid-19-Pandemie nicht mehr gestiegen, und es bleibt abzuwarten, ob dies nur der Pandemie geschuldet ist, oder ob sich andere Faktoren wie z.B. die Verbreitung von Mikro- und Nano-Plastikpartikeln in der Umwelt und in den menschlichen Körpern, der wachsende Stress im Beruf oder die Zunahme von Schlafstörungen nun ebenfalls negativ auf die Lebensdauer auswirken.

Unser Modell ist deshalb nicht für die Ewigkeit, sondern für einen Zeitrahmen von einigen Jahrzehnten konzipiert. Zwar sind wir überzeugt, dass es sich bei ähnlich bleibenden Rahmenbedingungen auch in längeren Zeiträumen bewähren kann. Es ist aber nicht unwahrscheinlich, dass in absehbarer Zukunft neue Reformen

erforderlich sein werden – zum Beispiel dann, wenn es wegen häufigen klimabedingten Knappheiten und wachsendem Chaos im internationalen Handel zu tiefgreifenden Wirtschaftskrisen und zu einem Preiszerfall auf den Aktienmärkten kommen würde. Die von uns vorgeschlagenen Umstrukturierungen sollen deshalb auch dafür sorgen, dass die berufliche Vorsorge künftig weitaus einfacher und zielsicherer reformiert werden kann, als dass dies heute der Fall ist. Insofern sind auch solche Szenarien in unserem Modell mit vorbereitet.

2. Zusammenfassung

Ein wichtiges Ziel unseres Vorschlages ist es, die Fragmentierung und die Intransparenz der heutigen beruflichen Vorsorge zu reduzieren. Im Zentrum steht dabei die strikte Trennung von Obligatorium und Überobligatorium sowie der grundlegende Umbau des Obligatoriums durch die Etablierung eines öffentlichen, zentralen Fonds, dem sämtliche Erträge zukommen und der alle obligatorischen Leistungsansprüche bedient. Die Beiträge basieren weiterhin auf dem Erwerbseinkommen, und die Renten werden auch künftig auf Basis des Kapitaldeckungsverfahrens ermittelt. Der Umwandlungssatz von 6.8% bleibt im Obligatorium gewährleistet, damit das Verfassungsziel einer Gesamtrente, die eine «Fortsetzung der Lebensführung in angemessener Weise» sichert, für möglichst viele Rentner:innen erreicht werden kann.

Alle Beiträge sowie sämtliche Finanzerträge aus den im Obligatorium angesparten Kapitalien gehen an den zentralen Fonds, der zum organisatorischen Rückgrat des Obligatoriums wird und von einem tripartit besetzten Gremium geleitet wird. Den bisherigen Versorgungseinrichtungen verbleibt im Obligatorium die treuhänderische Aufgabe, diejenigen Kapitalien weiter zu verwalten, die bis zur Einführung der Reform angespart worden sind.

Der heute avisierte Deckungsgrad von 118% bindet erhebliche Mittel und trägt wesentlich dazu bei, dass die Schweiz massiv überkapitalisiert ist, was u.a. die Preise für Immobilien und Mieten in die Höhe treibt. Die höhere Stabilität des neuen, staatlich getragenen Systems erlaubt es, den Deckungsgrad deutlich absinken zu lassen, mindestens auf 100%.

Die vorgeschlagene Reform beinhaltet zudem den Vorschlag, ähnlich wie in der AHV auch in der beruflichen Vorsorge rentenbildende Erziehungs- und Betreuungsgutschriften einzuführen, die aus allgemeinen Staatsmitteln finanziert werden. Die dabei entstehenden Rentenansprüche sollen schweizweit einheitlich ausfallen. Der Gender-Pension-Gap wird damit erheblich reduziert.

Das Überobligatorium bleibt erhalten. Allerdings wird das versicherbare Einkommen und das entsprechende Steuerprivileg auf das Doppelte des Medianeinkommens begrenzt. Für die Weiterzahlung von Beiträgen auf das dann noch im Überobligatorium versicherbare Einkommen könnte eine Wahlmöglichkeit vorgesehen werden.

Durch die mit der Reform des Überobligatoriums wegfallenden Abzüge von steuerbaren Einkommen erhöhen sich die Einkommenssteuern, die ihrerseits für die Finanzierung der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften beigezogen werden können. Sowohl im neuen Obligatorium wie auch im weitergeführten Überobligatorium sollen zudem klarere, auf den ökosozialen Umbau ausgerichtete Anlagekriterien gelten. Die Vergütungen für das Management der Kapitalanlagen müssen begrenzt und besser kontrolliert werden.

Mit der vorgeschlagenen Totalrevision können folgende Ziele erreicht werden: Die Renten der beruflichen Vorsorge werden sicherer und gerechter, die Umsetzung der verfassungsmässig geforderten angemessenen Fortsetzung der Lebensführung wird gestärkt, der Gender-Pension-Gap wird deutlich kleiner, und das System der beruflichen Vorsorge wird transparenter, weshalb sich die berufliche Vorsorge in Zukunft den gesellschaftlichen Veränderungen wirkungssicher anpassen lässt.

3. Stark sinkende BVG-Renten

Die Zweite Säule ist in der Schweiz im Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) verankert. 1985 wurde das Gesetz beschlossen, und seit 1987 sind die entsprechenden Bestimmungen in Kraft. Die berufliche Vorsorge funktioniert nach dem Prinzip eines obligatorischen Sparbuchs: Die Versicherten sind verpflichtet, während ihres Erwerbslebens ab dem 26. Lebensjahr Beträge für ihr Alterskapital anzusparen. Das Alterskapital wird von den Vorsorgeeinrichtungen (Pensionskassen, Sammelkassen, spezialisierte Versicherungen) auf den Finanz- und Immobilienmärkten angelegt. Mit der Pensionierung wird das Guthaben per Umwandlungssatz in eine lebenslange Rente überführt oder ausbezahlt.³

Zunächst schien dies für die Versicherten eine gute Lösung zu sein. Die Finanzmärkte waren im Hoch. Die Handelswerte von Immobilien und Wertpapieren stiegen verlässlich und so auch die BVG-Renten. Der BVG-Umwandlungssätze lagen viele Jahre lang bei rund 7%.⁴

Doch der Wind drehte zu Beginn der 2000er-Jahre und insbesondere ab 2010. Die Erträge auf den Finanzmärkten wurden volatil, und die Lebenserwartung der Versicherten ist gestiegen. Eine Zeit lang hatten die Vorsorgeeinrichtungen diese Entwicklung aufgefangen, indem sie eine faktische Umlagekomponente in die Zweite Säule einbauten: Ein Teil der Einnahmen wurde für die laufenden Zahlungen verwendet. Doch statt diese Umlagekomponente verbindlich zu regeln und gerecht auszugestalten, was der Problemlage entsprochen und die Renten auch für kommende Jahrgänge auf faire Weise gesichert hätte, wurde das Verfassungsziel einer Gesamrente (AHV und BVG), welches die Fortsetzung der gewohnten Lebensführung ermöglichen soll, leichtfertig aufs Spiel gesetzt. Mit diversen Massnahmen (z.B. mit sogenannt umhüllenden Modellen) gelang es den Vorsorgeeinrichtungen, die Umwandlungssätze auf z.T. unter 5% zu senken, obwohl der gesetzlich vorgeschriebene Umwandlungssatz im Obligatorium nur ein Mal (im Jahr 2005) von 7.2% auf 6.8% herabgesetzt worden war und auch heute noch bei 6.8% liegt. Dies war und ist möglich, weil die meisten Vorsorgeeinrichtungen mit so ge-

nannt umhüllenden Umwandlungssätzen operieren, in denen sie den gesetzlich geregelten Satz des Obligatoriums mit den unregulierten Sätzen des Überobligatoriums in intransparenter Weise mischen.⁵

Auf diese Weise konnte der De-facto-Umwandlungssatz in den letzten 15 Jahren erheblich gesenkt werden. Der Mittelwert des umhüllenden Umwandlungssatzes lag im Jahr 2010 für Männer bei einer Pensionierung im Alter von 65 noch bei 6.74% (Swisscanto, 2019, S. 65). Er ist mittlerweile auf 5.37% gesunken und soll künftig noch tiefer liegen (5.23% im Jahr 2027, Swisscanto 2023, S. 84).

Erheblich sind auch die Unterschiede zwischen den einzelnen Vorsorgeeinrichtungen: Die Umwandlungssätze verteilten sich 2023 auf eine Bandbreite von 4.1% bis 7.2% (Swisscanto, 2023, S. 84). Das bedeutet, dass sich die Rente bei gleichen Beitragszahlungen stark unterscheiden kann, je nach Einrichtung, bei der die Leute zwangsversichert sind. Wer Pech hat, muss mit massiv geringeren Renten auskommen.

Insgesamt sind die Auswirkungen dieser Entwicklungen enorm. Gemäss Swisscanto⁶ ist bei einem Lohneinkommen von 80'000 CHF die BVG-Rente im Zeitraum von 2013 bis 2022 um rund 25% gesunken (Swisscanto 2023, S. 31). Das VermögensZentrum VZ kommt – weitere 11 Jahre zurückschauend – zu einem noch verstörenderen Befund: Für eine 55-jährige Person mit einem Einkommen von 120'000 CHF sind die zu erwartenden BVG-Renten im Zeitraum von 2002 bis 2023 um über 40% gesunken (VermögensZentrum, 2023).

4. Generationengerechtigkeit

Häufig wird argumentiert, diese Rentensenkungen seien erforderlich, weil die Menschen immer länger lebten und damit auch länger Renten bezögen. Das ist jedoch nicht einmal die halbe Wahrheit. Von 2011 bis 2021 ist die verbleibende Lebenserwartung zum Zeitpunkt der Pensionierung bei Frauen um 2.3% gestiegen, bei Männern um 4.7% (Daten: BFS, eigene Berechnungen).⁷ Der Rückgang der BVG-Renten ist jedoch weitaus grösser ausgefallen, lässt sich also nur zu einem Bruchteil mit der gestiegenen Lebenserwartung erklären.

Die Rentensenkungen lassen sich auch nicht mit gesunkenen Vermögenserträgen begründen. Vielmehr hat sich zwischen Umwandlungssatz und den Zinsen auf den angesparten Kapitalien eine beträchtliche Schere geöffnet. Die durchschnittliche jährliche Nettorendite auf die angesparten Kapitalien lag im Zeitraum von 2013 bis 2022 bei 3.82% – und dies, obwohl es 2022 wegen der Covid-19-bedingten Wirtschaftskrise zu einem Einbruch von 8.8% gekommen war. Ein Pensionskassenguthaben hätte mit den historischen Renditen durch den Zinseszinsseffekt in diesem Zeitraum ein Gesamtwachstum von 43.4% verzeichnet (Swisscanto, 2023, S. 58, Berechnungen durch uns). Die Renten sind jedoch wie erwähnt im gleichen Zeitraum erheblich gesunken.

Die starken Senkungen des Umwandlungssatzes der letzten Jahre verletzen das

Gebot der Generationengerechtigkeit. Dieses verlangt, dass für gleiche Beitragszahlungen auch gleiche Leistungen erfolgen, unabhängig davon, in welchem Jahr eine Person geboren worden ist. Bei der Ermittlung dieser Leistungen ist es natürlich geboten, nicht nur die Rentenhöhe, sondern auch die Dauer der Rentenzahlungen einzubeziehen (die ja proportional zur Lebenserwartung ist). Wie wir oben erläutert haben, sind die in den letzten 15 Jahren erfolgten Rentenkürzungen aber nur zu einem Bruchteil durch die höhere Lebenserwartung zu rechtfertigen und auch nicht durch gesunkene Zinserträge begründbar.

Im Ergebnis folgt auf eine Generation, die «Glück» hatte, nämlich die Kohorte der Personen, die zwischen 1987 und 2010 in Pension gingen, eine Generation, die «Pech» hatte und seitdem mit Umwandlungssätzen im Bereich von 5% vorliebnehmen muss. Diese Generation verdankt ihr «Pech» aber nicht etwa höheren Umständen, sondern der Politik der Vorsorgeeinrichtungen.

Wie und warum ist diese Verletzung des Gerechtigkeitsgebots entstanden? Um drohende Renteneinbussen abzufedern, begannen die Pensionskassen damit, eine faktische Umlagekomponente einzubauen. Sie verwendeten Teile der laufenden Einnahmen (Beiträge und Vermögenserträge), um die laufenden Rentenzahlungen zu gewährleisten. Jährlich wurden so (die Schätzungen gehen hier deutlich auseinander) zwischen vier bis sieben Mrd. CHF umgelegt.

In den letzten 15 Jahren haben die Vorsorgeeinrichtungen nun aber Gegensteuer gegeben und die Umwandlungssätze für die nicht zum Obligatorium gehörenden Vorsorgegelder wie erwähnt gesenkt. Eine gerechte Lösung hätte allerdings darin bestanden, die real schon vollzogene Umwandlungskomponente verbindlich zu regeln, d.h. dauerhaft und für alle in gleicher Weise auszugestalten. Damit wäre sichergestellt worden, dass künftige Generationen Anspruch auf eine gleiche Umwandlungskomponente haben. Eine solch generationengerechte Lösung haben die vorherrschende Politik und die Vorsorgeeinrichtungen von vornherein blockiert mit dem Beharren darauf, dass die berufliche Vorsorge ausschliesslich auf individuellen Sparprozessen basieren dürfe.

Unsere Reformvorschläge tragen dazu bei, diese Fehlentwicklung zu stoppen und teilweise rückgängig zu machen. Zudem kann dank der neuen schlanken Strukturen künftig bei Bedarf in einfacher, gerechter und transparenter Weise entschieden werden, einen Teil der Erträge für Leistungszahlungen umzulegen.

5. Zweite Säule für Alle: Die Ziele

Mit dem Modell «Zweite Säule für Alle» sollen die folgenden Ziele erreicht werden:

- Die Schweizerische Bundesverfassung legt für die berufliche Vorsorge fest: «Die berufliche Vorsorge ermöglicht zusammen mit der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise» (Artikel 113, Abs. 2a). Dieses Verfassungsziel soll gesichert werden.

- Die erwerbstätige Bevölkerung jeden Alters und jeder Generation muss Gewähr haben, im Alter eine verfassungskonforme Gesamtenne zu erhalten.
- Die unbezahlte Care-Arbeit soll bei der Rentenberechnung angemessen berücksichtigt und der Gender-Pension-Gap damit deutlich reduziert werden.
- Die Exponierung der für obligatorische Leistungen vorgesehenen Kapitalien an den Finanzmärkten soll gebremst werden. Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die Zukunft von Wirtschaft und Finanzmärkten starken Unsicherheiten ausgesetzt ist.
- Bestehende Rentenansprüche sollen erhalten bleiben. Die Totalrevision soll möglichst pfadabhängig ausgestaltet und Brüche, die im Sinne der Reformziele nicht erforderlich sind, sollen vermieden werden.
- Die Transparenz soll verbessert und die Ungleichheiten zwischen den verschiedenen Versorgungseinrichtungen beseitigt werden.
- Allfällige spätere Reformschritte sollen einfacher und wirkungssicher zu realisieren sein.

6. Die Eckwerte der Zweiten Säule für Alle

Zur Erreichung dieser Ziele weist unser Vorschlag einer BVG-Totalrevision folgende Eckwerte auf:

1. Obligatorium und Überobligatorium werden strikt getrennt und nach separaten Regeln geführt. Der zentrale Fokus der Totalrevision liegt bei der Neugestaltung des Obligatoriums. Das Überobligatorium wird weitergeführt, allerdings mit deutlichen Einschränkungen (siehe Ziffer 15).
2. Das Obligatorium wird grundlegend umgebaut. Ein neuer, öffentlich-rechtlicher schweizweiter Fonds bedient künftig sämtliche obligatorischen Leistungsansprüche. Renten, Kapitalauszahlungen und Versicherungsleistungen bei Invalidität sind damit staatlich gesichert (statt vertraglich wie heute). Damit entsteht eine Sozialversicherung im eigentlichen Sinn.
3. Der neue Fonds erhält sämtliche Beiträge der Beschäftigten und der Arbeitgebenden im obligatorischen Bereich, sämtliche Finanzerträge auf Basis der im Obligatorium angesparten Kapitalien sowie Staatsbeiträge zur Finanzierung von Rentenanteilen, die aufgrund von Erziehungs- und Betreuungsgutschriften entstehen. Die Leitung des Fonds wird – in Analogie zur SUVA – tripartit zusammengesetzt aus Vertretungen der Arbeitgeber:innen, der Beschäftigten und des Staates.
4. Das im Obligatorium heute bereits angesparte Kapital von rund 640 Mrd. CHF⁸ wird weiterhin von den heutigen Vorsorgeeinrichtungen treuhänderisch verwaltet.
5. Die Vorsorgeeinrichtungen treten die Erträge aus den von ihnen bereits vor der Reform gebildeten Kapitalien aus dem Obligatorium jährlich an den zentralen Fonds ab. Die Anforderungen und die Auf-

sicht über die Verwaltung und Anlage dieser Kapitalien werden verbessert, ökologische und soziale Anlagekriterien verpflichtend. Die Vorsorgeeinrichtungen müssen die obligatorisch und überobligatorisch angesparten Kapitalien nach den gleichen Kriterien anlegen und dieselbe Gesamrendite ausweisen. Damit wird vermieden, dass das Überobligatorium durch das Obligatorium querfinanziert wird oder umgekehrt. Die Einrichtungen werden für ihre Aufwände angemessen entschädigt. Ein Profit darf dabei jedoch nicht abgeschöpft werden, so dass nicht wie heute Finanzdienstleister:innen Gewinne erzielen, die aus der Zweiten Säule herausgezogen werden und die Renten schmälern.⁹

6. Im heutigen System werden die privaten Vorsorgeeinrichtungen zu einem hohen Deckungsgrad verpflichtet, um ihre Stabilität zu garantieren.¹⁰ In einem staatlich unterlegten Gesamtsystem ist die Stabilität jedoch weitaus grösser,¹¹ und auch das Beitrags-/Leistungsverhältnis wird sich verbessern. Dadurch wird ein Teil der heutigen Deckungsanforderungen obsolet. Dies gilt insbesondere für die sogenannten Wertschwankungsreserven oberhalb des Deckungsgrades von 100%. Diese betragen 2023 13.5%, was allein im Obligatorium einer Summe von rund 76 Mrd. CHF entspricht.
7. Das erleichtert auch die Erreichung des verfassungsmässigen Zieles einer Gesamtrente, mit der die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise gewährleistet ist. Dafür muss im Obligatorium der Umwandlungssatz von 6.8% erhalten bleiben. Eine dadurch potenziell entstehende Finanzierungslücke kann in einer ersten Phase geschlossen werden, indem der Deckungsgrad auf 100% gesenkt wird. Spätere Optionen sind der Einbau eines Umverteilungsanteils, Einnahmen aus der direkten Bundessteuer sowie eine Erhöhung der Beiträge.
8. Der Berechnung der Renten wird aus Gründen der Pfadabhängigkeit weiterhin ein individuell angespartes Kapital zugrunde gelegt. Bestehende Rentenansprüche sowie Ansprüche auf Hinterlassenen- und die Invalidenleistungen bleiben gesichert.
9. Die Renten werden jährlich der Teuerung angepasst.¹² Im Allgemeinen dürfte dies durch im inflationären Umfeld steigenden Nominalzinsen finanziert sein.
10. Die Versicherten bestreiten rund 40% der künftigen BVG-Beiträge, die Arbeitgeberseite rund 60%. Die genauen Anteile werden aufgrund der Gesamtverteilung der Beiträge zum Zeitpunkt der BVG-Totalrevision festgelegt. Sie sind im Obligatorium für alle Versicherten einheitlich.
11. Analog zur AHV werden Erziehungs- und Betreuungsgutschriften eingeführt. Ihre Funktionsweise erläutern wir in einem separaten Kapitel. Die Finanzierung der durch diese Gutschriften erworbenen Rentenansprüche erfolgt aus der direkten Bundessteuer.
12. Koordinationsabzug und Eintrittsschwelle werden abgeschafft.¹³ Damit steigen die Renten für Personen mit geringen Verdiensten, was insbesondere auch vielen Frauen zugutekommt. Das hat allerdings

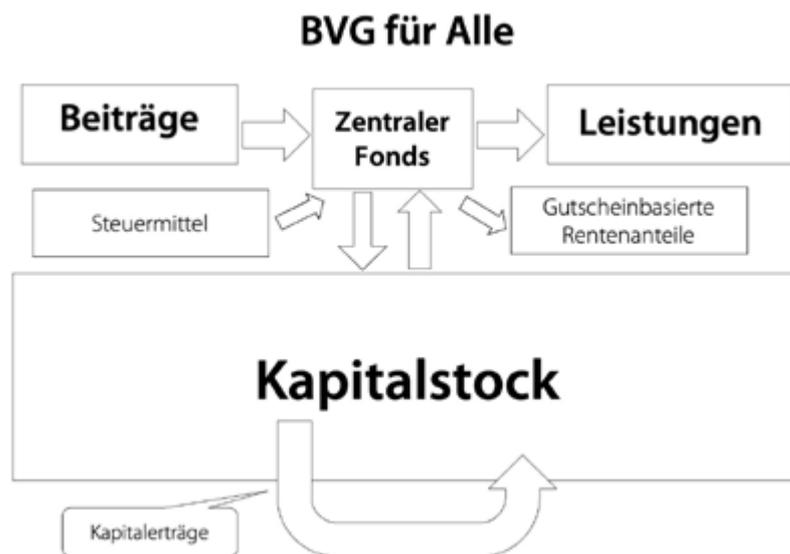
zur Folge, dass auch die Beitragszahlungen dieser Versichertengruppe steigen. Viele Personen werden erstmals zu Beitragszahlungen verpflichtet. Für Menschen und Haushalte mit geringem oder sehr geringem Einkommen würden solche Beitragszahlungen zu deutlichen Einkommenseinbussen führen. Es ist deshalb angezeigt, für diese Personengruppe Lösungen zu finden.¹⁴

13. Im aktuellen System sind die Renten vor allem für Personen ungenügend, die über viele Jahre unbezahlte Erziehungs- und Betreuungsarbeit leisten. Ihre Renten werden durch die vorgeschlagene Totalrevision gleich zweifach erhöht: Durch die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften sowie durch den Wegfall von Eintrittsschwelle und Koordinationsabzug. Damit verbessern sich ihre Rentenansprüche deutlich und erreichen häufiger als bisher das Verfassungsziel.¹⁵ Der verbleibende Personenkreis, der im Alter auch weiterhin noch auf Ergänzungsleistungen angewiesen ist, verkleinert sich erheblich.
14. Durch die Abschaffung von Eintrittsschwelle und Koordinationsabzug wird die versicherte Lohnsumme deutlich ausgeweitet. Ohne entsprechende Anpassungen der Beitragssätze würden auch die Höhe der Beitragszahlungen und die Summe der angesparten Kapitalien, den auf den Finanzmärkten exponiert sind, beträchtlich ansteigen. Beides erachten wir als unerwünscht. Deshalb sollen die BVG-Beitragssätze entsprechend gesenkt werden. Dabei muss die Beitragssenkung so kalkuliert werden, dass die zu erwartenden BVG-Renten aus dem Obligatorium in keinem Fall geringer ausfallen als heute, d.h. für die bereits heute im Obligatorium Versicherten muss die Erweiterung des versicherten Verdienstes auf den ersten Franken begleitet werden von einer Senkung des Beitragssatzes, welches die zu entrichtende Beitragssumme mit Inkrafttreten unverändert lässt. Für Personen, welche das Obligatorium bereits voll ausschöpfen, wird dies mit einer einheitlichen Beitragssenkung sichergestellt. Für solche, die weniger als das maximal im Obligatorium versicherte Einkommen verdienen, würde derselbe neue Beitragssatz die Beitragssumme erhöhen und damit auch die zu erwartenden Renten. Ob hier für eine Übergangszeit stärkere und individuell zu berechnende Senkungen der Beitragssätze angezeigt wären, bleibt zu diskutieren.
15. Das Überobligatorium bleibt erhalten, wird aber strikt vom Obligatorium getrennt. Die Anforderungen und die Aufsicht über die Verwaltung entsprechen denjenigen des Obligatoriums. Die Beiträge werden steuerlich wie heute behandelt, jedoch wird neu für die im Überobligatorium versicherten Lohnbestandteile eine Obergrenze in der Höhe des doppelten Medianeinkommens festgelegt.¹⁶ In der Schweiz liegen nur ca. 10% der Löhne über dieser doppelten Median-Grenze. Ein steuerprivilegiertes Zwangssparen aus solch hohen Einkommensanteilen in der Zweiten Säule ist sozialpolitisch nicht begründbar. Diese Haushalte verfügen über genügend finanzielle Autonomie, um Vorsorge zu treffen für das im Alter erwünschte Einkommen, welches über die Grundversorgung hinausgeht. Im Weiteren wäre, wenn

die finanzielle Basis für ein würdevolles Alter durch AHV und das Obligatorium der reformierte Zweiten Säule geschaffen ist, zu erwägen, das Überobligatorium künftig nicht mehr obligatorisch, sondern fakultativ weiterzuführen. Für die Weiterzahlung von Beiträgen auf das dann noch im Überobligatorium versicherbare Einkommen könnte eine Wahlmöglichkeit vorgesehen werden.¹⁷ Die überobligatorisch angesparten Kapitalien werden künftig weiterhin von den heutigen Vorsorgeeinrichtungen verwaltet.

16. Aus sozialpolitischen Gründen und zum Schutz der Versicherten sind Renten gegenüber einem Kapitalbezug bei Pensionierung zu bevorzugen. Der Kapitalbezug soll in begründeten Fällen jedoch weiterhin möglich sein.¹⁸ Dank des in unserem Modell garantierten Umwandlungssatzes von 6.8% sinken aber die Anreize für einen Kapitalbezug. Bund und Kantone sind zu verpflichten, jede Form von steuerlicher Bevorzugung des Kapitalbezugs gegenüber der Rente zu beseitigen.

Abbildung: Funktionsweise des Modells Zweite Säule für Alle



Obligatorium und Überobligatorium werden strikt getrennt. Im Obligatorium gehen die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber: innen an einen neuen zentralen Anlagefonds, ebenso die Erträge aus dem Kapitalstock. Aus diesem Fonds werden sämtliche Leistungen entrichtet (Kapitalbezüge, Invalidenrenten und Pensionen. letztere mit Umwandlungssatz 6.8%). Aus der direkten Bundessteuer werden die neuen gutschriftenbasierten Rentenansprüche bezahlt, die aufgrund der geleisteten, nicht entlöhnten Erziehungs- und Betreuungsarbeit entstehen.

7. Die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften

Die von uns vorgeschlagenen Erziehungs- und Betreuungsgutschriften orientieren sich in weiten Teilen am Modell der AHV. In der AHV wird den Versicherten für diejenigen Jahre eine Gutschrift angerechnet, in welchen sie für eines oder mehrere Kinder sorgen, die das 16. Altersjahr noch nicht erreicht haben, sowie für die Betreuung von pflegebedürftigen nahen Verwandten.¹⁹ Pro Jahr wird bei der AHV ein fiktives Einkommen in der dreifachen Höhe der jährlichen AHV-Minimalrente angerechnet. (Im Jahr 2024 waren das 44'100 CHF.) Zum Zeitpunkt der Pensionie-

rung wird die Gesamtsumme aller Gutschriften zum Erwerbseinkommen dazugerechnet und die Rente wird auf Basis der Gesamtsumme von Einkommen und Gutschriften ermittelt.

Unser Modell sieht vor, dass eine weitgehend analoge, aber der Kapitaldeckung angepasste Regelung in der Zweiten Säule eingeführt wird. Nach Inkrafttreten der Reform müsste der Bund Betreuungs- und Erziehungsgutschriften aber hier nicht nur – wie bei der AHV – *fiktiv* verbuchen, sondern die Pensionskassenbeiträge, die auf das *fiktive* Einkommen geschuldet wären, *real* einzahlen, damit den zukünftigen Bezieher:innen auch die Kapitalerträge mit Zins und Zinseszins gutgeschrieben werden. Da anders als in der AHV in der Zweiten Säule individuelle Renten aufgebaut und ausbezahlt werden, müssen Paare (verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft) jedes Jahr angeben, in welchem Verhältnis sie sich die unbezahlte Erziehungs- resp. Betreuungsarbeit aufgeteilt haben. Damit führen Betreuungs- und Erziehungszeiten *nach* Inkrafttreten der Reform zu höheren Pensionen, und je später nach einem Jahr mit einer solchen Gutschrift die Pensionierung erfolgt und je höher die Renditen sind, desto höher wird das daraus resultierende Alterseinkommen ausfallen. Auf dieser Basis werden diese Beiträge also erst allmählich, im Laufe von mehreren Jahrzehnten ihre volle Wirkung erlangen.

Für die bereits berenteten Personen sowie diejenigen, die noch erwerbstätig sind, aber Betreuungs- oder Erziehungszeiten für Jahre vor Inkrafttreten der Reform anmelden könnten, sollte erwogen werden, dass Ansprüche auch rückwirkend geltend gemacht werden können, z.B. ab Einführung der Zweiten Säule im Jahr 1985. Da jedoch rückwirkend keine Zinserträge zu erzielen sind, müssten die älteren Kohorten hier wohl auf den «dritten Beitragszahler» verzichten, wäre aber immer noch bessergestellt als im Status quo.

Bei einem jährlichen fiktiven Einkommen von aktuell 44'100 CHF wird auf Basis des *neuen* durchschnittlichen BVG-Beitragssatzes von rund 9% (Beitragssätze der Beschäftigten und der Arbeitgeber:innen zusammengezählt)²⁰ der jährliche Beitrag bestimmt, im Jahr 2024 wären das 3'969 CHF (9% von 44'100 CHF). Er wird durch die direkte Bundessteuer²¹ finanziert. Da in unserem Modell kein Koordinationsabzug erfolgt und keine Eintrittsschwelle besteht, wirken die angerechneten Gutschriften vom ersten Franken an rentenbildend. Das resultierende Guthaben wird in gleicher Höhe verzinst wie die Kapitalien, die auf dem tatsächlichem Erwerbseinkommen beruhen. Schliesslich dürfen die den Beitragszahlungen zugrunde gelegten Erwerbseinkommen und Gutschriften zusammen in jedem Jahr das jeweils maximal versicherte BVG-Einkommen (gegenwärtig 88'200 CHF pro Person) nicht überschreiten.

Finanzielle Auswirkungen

Wir haben die mit der Reform zu erwartenden Zuschläge auf die Pensionskassenrenten sowie den jährlichen Finanzbedarf der gutschriftenbasierten Rentenansprüche zu heutigen Preisen geschätzt. Dies ist mit etlichen Annahmen verbunden, so dass es sich nicht um präzise Prognosen handelt; die erwartbaren

Grössenordnungen sollten aber ersichtlich werden.²²

Für Personen, die alle Erziehungszeiten im Zeitraum nach Inkrafttreten der Reform geltend machen können, ergäben sich durchschnittliche jährlichen Rentenzuschläge bei Pensionierung mit 65 Jahren von knapp 12'750 CHF bzw. gut 1'200 CHF im Monat. Dieser Betrag basiert auf einem durchschnittlichen jährlichen Anlagertrag von 3.8% wie in der jüngsten Vergangenheit. Bei einem deutlich niedrigeren Ertrag von 2% wären es immerhin noch gut 7'850 CHF bzw. gut 1'050 CHF im Monat.

Bei einer rückwirkenden Anrechnung von Erziehungszeiten käme eine bereits verrentete Person für jedes anrechenbare Jahr auf einen jährliche Rentenerhöhung von 270 CHF. Unter der Annahme, dass im Durchschnitt 17 Jahre anrechenbar sind, ergäbe sich ein Gesamtzuschlag von jährlich knapp 4'600 CHF bzw. rund 380 CHF im Monat.

Wie unsere Schätzungen zeigen, sind für die Finanzierung der gutschriftenbasierten Rentenanteile für **zukünftige** Renten (zu gegenwärtigen Preisen und Rahmenbedingungen) rund 2.9 Mio. CHF erforderlich. Bei zusätzlicher rückwirkender Anrechnung kommen rund 3.2 Mrd. CHF im Jahr hinzu. Das sind zusammen 6.1 Mrd. CHF. Davon sind gemäss unseren Schätzungen durch die Entlastung der EL und durch höhere Steuereinnahmen wegen der Deckelung des Überobligatoriums bereits 3.5 Mrd. CHF gegenfinanziert. Es verbleiben rund 2.6 Mrd. CHF pro Jahr, die aus der direkten Bundessteuer aufgebracht werden müssen. Das sind rund 9% der heutigen Einnahmen aus dieser Steuer (28 Mrd. CHF), respektive rund 0.32% des BIP, das sich 2023 auf 804 Mrd. CHF belaufen hat. Unseres Erachtens ist das erstaunlich wenig Geld dafür, dass damit der inakzeptable Pension Gender Gap massgeblich verringert werden kann.

Diese Kosten dürften im Übrigen in dem Masse sinken, wie in der Schweiz flächendeckend gute und bezahlbare Kinderbetreuungsangebote verfügbar werden und die Eltern deshalb vermehrt Erwerbsarbeit ausüben.

8. BVG-Reformmodell: Weiterführende Fragen

Wie erwähnt ist ein Ziel der Totalrevision, transparente Strukturen zu schaffen, die auch in Zukunft zielsicher reformierbar sind. Gegenwärtig ist die berufliche Vorsorge so komplex, dass es schwierig ist, wirkungssichere Teilreformen zu konzipieren und unerwünschte Nebenwirkungen auszuschliessen.

Wie ebenfalls erwähnt ist unser Vorschlag für einen Zeitraum von einigen Jahrzehnten ausgelegt. In einer längeren Zeitspanne werden ökonomische, soziale und ökologische Entwicklungen die Rahmenbedingungen möglicherweise so stark verändern, dass neue Reformen der beruflichen Vorsorge unerlässlich werden. Möglicherweise ist es auch schon vorher angezeigt, die Reform zu justieren.

Dabei können sich unter anderem folgende weiterführenden Fragen stellen:

Verfassungsziel, Vermeidung von Altersarmut

Modelle sind das eine, die Wirklichkeit das andere. Erst in der Praxis wird sich zeigen, wie gut das Verfassungsziel mit der vorgeschlagenen Reform zu erreichen ist, und wie gut Altersarmut vermieden werden kann. Würden sich diesbezüglich Lücken zeigen, dann wäre ein weiterer Ausbau der Zweiten Säule allerdings problematisch, weil dadurch noch mehr Spargelder auf den Finanzmärkten exponiert werden. Besser wäre es, bei der ersten Säule (der AHV) nachzubessern. Zudem wäre zu fragen, ob die übliche Auffassung, das Verfassungsziel werde mit einer individuellen Ersatzquote von 60% erfüllt, erreicht wird, da bei gering verdienenden Personen eine Ersatzquote von 60% nicht existenzsichernd ist, während bei Gutverdienenden auch eine Ersatzquote von unter 60% einen finanziell auskömmlichen Ruhestand gewährleisten kann. Unseres Erachtens sollte die politische Diskussion sich stärker auf ein Mindesteinkommen richten, das ein würdevolles Auskommen im Alter sichert.

Überobligatorium

Die AHV/IV und das Obligatorium in der beruflichen Vorsorge sollten zusammen Altersarmut vermeiden und allen Rentner:innen ein Leben in Würde zu ermöglichen. Sollte dies mit unserer Reform oder mit späteren Justierungen erreicht werden, ist zu prüfen, in welcher Weise das Überobligatorium weitergeführt werden sollte. So könnte es den Beschäftigten freigestellt werden, keine Lohnbeiträge im überobligatorischen Bereich zu entrichten und die Arbeitgeberbeiträge als Lohnbestandteile ausbezahlt zu bekommen. Zu erwägen wäre darüber hinaus auch eine gänzliche Abschaffung des Überobligatoriums. Ziel müsste es sein, Steuerprivilegien auf privates Sparen, welches über die finanzielle Absicherung eines würdevollen Ruhestands hinausgeht, zu eliminieren.

Selbstständig Erwerbende und Gutschriften

Bei erwerbsbasierten Renten ist nachvollziehbar, dass selbstständig Erwerbende nicht ins Obligatorium einbezogen sind. Der Entscheid zur Selbstständigkeit bringt auch die Verantwortung mit sich, für die Alterssicherung eigene Lösungen zu suchen. Anders sieht es bei den gutschriftenbasierten Rentenanteilen aus. Die geleistete unbezahlte Erziehungs- und Betreuungsarbeit unterscheidet sich im Angestelltenverhältnis nicht von derjenigen in Selbstständigkeit. Es wäre deshalb zu prüfen, in welcher Weise gutschriftenbasierte Renten auch für selbstständig Erwerbende eingeführt werden können.

9. BVG-Reformmodell: Questions and Answers

1. Warum die Zweite Säule nicht sich selbst überlassen und auf einen starken Ausbau der viel sozialeren AHV setzen?

Gemäss der neuesten Gesamtrechnung der Sozialversicherungen GRSV²³ ist die berufliche Vorsorge (BV) das grösste Sozialwerk der Schweiz, gefolgt von der AHV/

IV. Im Jahr 2022 beliefen sich die Einnahmen der beruflichen Vorsorge auf 80 Mrd. CHF, die Ausgaben auf 59 Mrd. CHF. Der gesamte Kapitalstock umfasste 1066 Mrd. CHF. Bei der AHV/IV beliefen sich im gleichen Jahr die Einnahmen auf 60 Mrd. CHF und die Ausgaben auf 57 Mrd. CHF. Die berufliche Vorsorge ist insgesamt für die soziale Sicherheit im Alter und bei Invalidität nicht weniger bedeutend als die AHV.

Probleme bei der beruflichen Vorsorge können also nicht einfach ignoriert und durch Verbesserungen bei AHV/IV aufgefangen werden. Wenn die Zweite Säule in einer tiefen Krise steckt, so muss dies dringend angegangen werden – ansonsten würde die Erosion der Leistungen weitergehen, hinter denen immense Summen an Beitragszahlungen und Kapitalerträgen stehen. Kommt dazu, dass die berufliche Vorsorge auch aus strukturellen Gründen reformiert werden muss, weil sie schon immer die Ungleichheiten im Alter befördert und die Gendergerechtigkeit ausgehebelt hat.

Es kann nicht im Interesse der Beschäftigten und der Rentner:innen sein, sich von der beruflichen Vorsorge abzuwenden, nur weil die AHV besser dasteht. Doch leider gibt es in weiten Kreisen genau diese Tendenz. Hauptgrund ist die sehr hohe Komplexität des Systems der beruflichen Vorsorge und die entsprechenden hohen Anforderungen, die sich stellen, um zu ermitteln, wie wirkungssicher in dieses System eingegriffen werden kann. Doch wir dürfen uns davon nicht abhalten lassen, das Problem anzugehen.

2. Warum die Zweite Säule reformieren, statt sie abzuschaffen respektive ihre Weiterführung auslaufen zu lassen?

Die Zweite Säule ist zu einem bedeutsamen und stark vernetzten Bestandteil der sozialen Sicherheit und ebenso der (Finanz-) und Wirtschaftswelt geworden. Wollte man die berufliche Vorsorge abschaffen, könnte dies zu schwer kontrollierbaren Verwerfungen führen. Würde zum Beispiel allen Versicherten die jeweiligen Kapitalguthaben auf einen Schlag ausbezahlt, dann müssten die Vorsorgeeinrichtungen ihre Anlagen gleichzeitig veräussern, was zu einem Schock auf den Finanz- und Immobilienmärkten und zu einem unkontrollierbaren Preiszerfall der Anlagen führen würde. Das wäre auch für die Versicherten eine Katastrophe. Alternativ wäre es möglich, bei einer Abschaffung des gesetzlichen Rahmens der beruflichen Vorsorge den Vorsorgeeinrichtungen zu erlauben (oder sie sogar dazu verpflichten), die angesparten Vermögen auf privater Basis weiter zu verwalten. Dies aber käme dann einer vollständigen Deregulierung eines massgeblichen Teils der Alterssicherung in der Schweiz gleich. Die Menschen wären den Vorsorgeeinrichtungen und den Finanzmarktakteur:innen ohne das heutige gesetzliche Sicherheitsnetz der beruflichen Vorsorge ausgesetzt, und in Krisensituationen könnte es zu beträchtlichen Verwerfungen kommen. So müssten Menschen, die im «falschen Moment», d.h. in einer Wirtschaftskrise in Rente gingen, allenfalls mit massiven Einbrüchen der Pensionsgelder rechnen. Aus all diesen Gründen scheint es uns sinnvoller zu sein, eine umfassende Totalrevision anzustreben.

Ein anderes Vorgehen bestünde darin, die Beiträge an die berufliche Vorsorge

(zumindest im Obligatorium) auf ein Stichdatum hin einzustellen und ab diesem Datum Beiträge und Leistungen der AHV in etwa zu verdoppeln, um die Rentenleistungen zu erhalten. Tatsächlich hat die Denknetz- Fachgruppe Politische Ökonomie im Jahr 2009 ein solches Konzept publiziert.²⁴ Das damalige Modell sah eine AHV-Mindestrente von 3'500 CHF und eine Maximalrente von 5'000 CHF. Die Schwächen des Modells liegen aber zum einen darin, dass ein solcher Umbau insgesamt 40 Jahre in Anspruch nehmen würde. Erst nach dieser Umstellungszeit würde – wenn es beim heutigen Pensionsalter bleibt – die ersten Personen eine vollumfänglich neue AHV-Rente beziehen. Während vieler Jahre wären die jeweils neu in Rente gehenden Personen immer noch massgeblich von den Leistungen der beruflichen Vorsorge abhängig.

3. Wie steht es um die grundsätzliche Chance einer Totalrevision des BVG?

Die Abstimmung vom 22. September 2024 hat gezeigt, dass Teilreformen des BVG komplex geworden sind und viele Verlierer:innen schaffen. Dieses Bewusstsein ist in grossen Teilen der Bevölkerung gewachsen und öffnet Räume für eine grundlegende Revision des Gesetzes aus dem Jahr 1985. Spätestens bei einer nächsten Krise des BVG - zum Beispiel aufgrund von Finanzmarkteinbrüchen - wird die Diskussion neu entflammen. Im Hinblick darauf ist es wichtig, dass die Linke mit einem soliden Modell zeigen kann, wie ein solch neues BVG aussehen soll. Wir müssen sicherstellen, dass wir allfällige Angriffe von rechts mit einem klaren und solidarisches Reformmodell zurückweisen können.

4. Wo liegen die Schwierigkeiten einer Reform?

Die Pfadabhängigkeiten sind ausgeprägt, und es gibt so viele Facetten und so unterschiedliche Regeln bei den verschiedenen Pensionskassen, dass innerhalb des heutigen Systems kaum Änderungen möglich sind, die neben Gewinner:innen nicht auch Verlierer:innen schaffen. Hier gilt es aufzupassen und wo immer möglich die Ansprüche am Tag vor Inkrafttreten einer Reform zu wahren. Das haben wir bei unserem Reformmodell gemacht.

Des Weiteren gibt es zahlreiche Akteure im Finanzsektor und bei den Kassen, die vom bestehenden System profitieren und ihren Lebensunterhalt daraus bestreiten. Ihre Lobby in Bundesbern ist gut aufgestellt. Auch dürften die Vertreter:innen der Beschäftigten in den paritätischen Gremien der heutigen Vorsorgeeinrichtungen vielfach den Eindruck haben, in wichtiger Funktion an einer guten Sache mitzuwirken. Sie neigen deshalb dazu, das heutige System zu verteidigen.

Dazu kommt die normative Kraft des Faktischen. Auch die immer wieder vorgebrachte Behauptung, die ganze Welt beneide die Schweiz um ihr Drei-Säulen-System, und die Illusion, in der zweiten Säule spare jede und jeder für sich selbst, können Reformen ausbremsen.

5. Schwächt das Modell die zweite Säule?

Nein, es stärkt im Gegenteil die zweite Säule im obligatorischen Bereich, macht sie sicherer, gerechter und berechenbarer. Im Überobligatorium sieht es allerdings keine Stärkung vor. Aus der Beschneidung von Steuerprivilegien dürfte sich hier die Wachstumsrate der angesparten Vorsorgegelder verlangsamen.

6. Verlieren die Arbeitgebenden in diesem Modell nicht ihr Interesse und ihre Bereitschaft, mit den Sozialpartnern gute Lösungen für die berufliche Vorsorge auszuhandeln?

Die Spielräume für gute Lösungen, die sich vom gesetzlich vorgeschriebenen Obligatorium abheben, bestehen ausschliesslich im Überobligatorium. Wird dieses wie von uns vorgeschlagen strikt vom Obligatorium getrennt, dann lassen sich solche guten Lösungen weitaus besser ausweisen als heute. Dies dürfte die angesprochene Bereitschaft eher erhöhen als senken.

7. Warum enthält das Modell keine Mindestrente?

Um für alle Personen, die mit ihren tiefen Erwerbseinkommen keine ausreichenden Vermögen ansparen können, eine Mindestrente im Kapitaldeckungsverfahren zu sichern, müsste eine neue Finanzierungsquelle erschlossen werden, zum Beispiel in Form von allgemeinen Steuermitteln. Das aber würde zu neuen Fragen der Gerechtigkeit führen. Deutlich wird dies bei einer Person, deren Einzahlungen in die Zweite Säule genau zum Bezug der Mindestrente ausreichen würde. Sie würde die gleiche Rente aus der beruflichen Vorsorge bekommen wie eine Person, die gar kein Erwerbseinkommen erzielt und folglich auch keine Beiträge an die berufliche Vorsorge entrichtet. Steuern aber bezahlen beide Personen – diejenige mit Erwerbseinkommen wohl mehr als diejenige ohne. Wir schlagen dagegen vor, das System der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften, welches sich in der AHV bewährt hat, auch in die berufliche Vorsorge einzuführen. Damit würde auch die Gendergerechtigkeit im Rentensystem verbessert. Bezüglich der finanziellen Sicherheit im Alter dürfte dies ähnliche Wirkungen haben, wie dies mit einer Mindestrente der Fall wäre, weil ein sehr grosser Teil an ungenügender Rentensicherung auf geleistete unbezahlte Care-Arbeit zurückzuführen ist. Diejenigen Personen, die von den Gutschriften nicht erfasst würden und deren Renten für eine Existenzsicherung zu tief sind, würden weiterhin durch Ergänzungsleistungen aufgefangen.²⁵ Im System der finanziellen Alterssicherung der Schweiz garantieren diese ein Mindesteinkommen.

8. Warum sollen die bereits obligatorisch angesparten Kapitalien in der Verantwortung der heutigen Vorsorgeeinrichtungen belassen werden?

Wäre es nicht besser, diese Vermögenswerte mit der Totalrevision an den neuen Fonds zu übertragen? Tatsächlich hätte dies Vorteile. Die Kontrolle über die Einhaltung der Anlagekriterien wäre bedeutend einfacher und die Komplexität des Gesamtsystems könnte noch stärker reduziert werden. Es gibt jedoch einen massgeb-

lichen Grund, der gegen eine solche Übertragung spricht: Die Entflechtung der Vermögenswerte zwischen Obligatorium und Überobligatorium wäre schwierig, weil diese Unterscheidung in der alltäglichen Praxis von den Vorsorgeeinrichtungen nicht gemacht wird. Die Einrichtungen müssen von Gesetzes wegen lediglich eine fiktive Schattenrechnung führen, mit der sie den Anteil des Obligatoriums am Gesamtkapital ausweisen. Bei einer Entflechtung ergäben sich zudem Möglichkeiten, die Ziele der Reform zumindest teilweise zu unterlaufen, z.B. indem eine Einrichtung wertvollere und zukunftssträchtigere Assets in den eigenen Beständen behält und die schlechteren dem neuen Fonds überträgt. Dies liesse sich nur mit einer aufwändigen Begleitung und Prüfung verhindern. Überdies würden einzelne Vorsorgeeinrichtungen möglicherweise destabilisiert, wenn sie auf einen Schlag die Hälfte oder mehr ihres Anlageportfolios aufgeben müssten. Deshalb halten wir es für besser, wenn die bestehenden Einrichtungen die bereits angesparten Kapitalien treuhänderisch weiterverwalten. Allerdings muss dabei verhindert werden, dass die Renditen für das Obligatorium und das Überobligatorium unterschiedlich berechnet werden, was strategisch zur Stärkung des einen oder des anderen Teils der Zweiten Säule eingesetzt werden könnte. Deshalb müssen die Einrichtungen auf die Summe ihrer Assets eine einheitliche Rendite ausweisen. Die Abgaben an den neuen Fonds erfolgt auf Basis dieser einheitlichen Rendite bezogen auf den Anteil des Obligatoriums am Gesamtkapital.

Bei Unstimmigkeiten oder Fehlverhalten sollte die tripartite Führung des zentralen Fonds jedoch anordnen können, dass die obligatorisch angesparten Vermögensanteile an den Fonds übertragen werden.

9. Warum konzentriert sich das Reformmodell auf das Obligatorium?

Ziel der Reform ist die Sicherung eines ausreichenden Einkommens nach der Erwerbsphase für die grosse Mehrheit der Bevölkerung. Die aus dem Obligatorium generierten Pensionen sollen also zusammen mit den AHV-Renten ein finanziell abgesichertes und somit ein zumindest in dieser Hinsicht würdevolles Alter sicherstellen. Wenn dies für einzelne Individuen verfehlt wird, werden die Lücken durch Ergänzungsleistungen geschlossen. Wenn das Ziel systematisch verfehlt wird, sind die AHV-Renten zu erhöhen.

10. Ist das auch eine Lösung für Mehrfachbeschäftigte?

Ja, weil auch Kleinstpensen dem Fonds gemeldet werden und alle Arbeitnehmer:innen und Arbeitgeber:innenbeiträge dort landen. Es spielt keine Rolle mehr, bei wie vielen Arbeitgeber:innen der Lohnwerb stattfindet und wie hoch die jeweiligen Einzellöhne sind – was neu zählen wird, ist das gesamte Lohneinkommen.

11. Warum sollen Koordinationsabzug und Eintrittsschwelle abgeschafft werden? Welche Nachteile ergeben sich allenfalls für Versicherte?

Durch das Abschaffen des Koordinationsabzugs und der Eintrittsschwelle werden auch Personen mit kleinen Erwerbseinkommen versichert und können einen Ren-

tenanspruch aufbauen. Nicht unwesentlich ist auch die Tatsache, dass sie damit im Invaliditäts- oder gar Todesfall leistungsberechtigt werden. Allerdings hat das zur Folge, dass auch die Beitragszahlungen dieser Versichertengruppe steigen. Für Menschen und Haushalte mit geringem oder sehr geringem Einkommen würden solche Beitragszahlungen zu deutlichen Einkommenseinbussen führen. Es ist deshalb angezeigt, für diese Personengruppe Lösungen zu finden.

Wir schlagen vor, für diese Versichertengruppe die Option zu erwägen, die eigenen Beiträge für eine bestimmte Frist (z.B. 10 Jahre) auszusetzen, um mehr Einkommen zur Verfügung zu behalten. Die Beiträge der Arbeitgebenden wären jedoch zur Gänze geschuldet und würden in die Berechnung der späteren Altersrente eingehen. Für diejenigen Personen, die massgeblich aufgrund unbezahlter Erziehungs- und Betreuungsarbeit nur sehr tiefe Erwerbseinkommen haben, dürften die damit einhergehenden Renteneinbussen durch die neuen gutschriftenbasierten Rentenanteile kompensiert werden.

12. Wird durch die Reform der Gender Pension Gap GPG²⁶ verringert?

Ja, zumindest zu einem beträchtlichen Teil. Durch die Einführung von Betreuungsgutschriften und die Berücksichtigung der unbezahlten Care-Arbeit wird der Gender Pension Gap verringert, aber nicht vollständig abgeschafft. Die bestehenden Ungleichheiten in den Erwerbsbiographien werden etwas geglättet, aber nicht voll ausgeglichen werden. Solange die unbezahlte Care Arbeit ungleich zwischen den Geschlechtern verteilt ist, bleibt eine entsprechende Lücke in der einkommensabhängigen Rentenberechnung der zweiten Säule bestehen. Dasselbe gilt für die Ungleichheiten bei den Löhnen.

13. Wäre eine Verdoppelung der Betreuungsgutschriften in der AHV nicht die einfachere Lösung?

Auf den ersten Blick scheint das so, allerdings müsste dann die erreichbare AHV-Maximalrente entsprechend erhöht werden. Wir sind aber der Meinung, dass der Gender Pension Gap in der zweiten Säule unhaltbar ist und deshalb auch innerhalb dieser Säule gelöst werden muss. Eine Totalrevision der Zweiten Säule soll und muss dies möglich machen. Da es in der beruflichen Vorsorge keine Minimalrente gibt, ist zudem die Wirkung der Gutschriften grösser als in der AHV: Gutschriften sind vom ersten Franken an rentenwirksam und nicht erst dann, wenn die Minimalrente übertroffen wird.

14. Ab wann werden gutschriftbasierte Rentenanteile ausbezahlt?

Hier sehen wir zwei Komponenten: Zum einen gutschriftenbasierte Renten für Erziehungs- und Betreuungsarbeit nach Inkrafttreten der Reform, zum andern zusätzlich eine rückwirkende Anrechnung von Erziehungs- und Betreuungszeiten vor Einführung. Im Prinzip könnte die erste Komponente auch ohne die zweite eingeführt werden, aber wir plädieren für die umfassendere Variante. Der Finanzierungsbedarf ist unter Einschluss der zweiten Komponente zwar deutlich höher,

aber ohne Rückwirkung würde es viele Jahre dauern, bis die neuen Rentenanteile erstmals überhaupt zur Auszahlung gelangten.

Nach Inkrafttreten der Reform muss der Bund die Pensionskassenbeiträge, die auf das *fiktive* Einkommen (die Betreuungs- und Erziehungsgutschriften) geschuldet sind, zugunsten der Begünstigten *real* einzahlen. Diese Beiträge werden wie erwerbsbasierte Beiträge verzinst und erlangen im Laufe von mehreren Jahrzehnten ihre volle Wirkung. Für die bereits berenteten Personen sowie diejenigen, die noch erwerbstätig sind, aber Betreuungs- oder Erziehungszeiten für Jahre vor Inkrafttreten der Reform anmelden können, sollten rückwirkende Ansprüche anerkannt werden, z.B. ab Einführung der Zweiten Säule im Jahr 1985. Die Auszahlung von daraus entstehenden Renten beginnt für bereits Berentete zeitgleich mit dem Inkrafttreten der Reform. Mit einer solchen Rückwirkung kämen also auch alle bereits berenteten Personen, die Erziehungs- und Betreuungsaufgaben übernommen haben, in den Genuss der gutschriftenbasierten Rentenanteile.

15. Können die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften nicht einfach im heutigen BVG realisiert werden? Braucht es dazu wirklich eine Totalrevision?

Die Finanzierung der gutschriftenbasierten Rentenanteile erfolgt über die direkte Bundessteuer. Dabei muss sichergestellt werden, dass für jeden eingebrachten Steuerfranken auch eine gleich hohe Rente resultiert. Nun zeigt aber z.B. das Rating des VermögensZentrums,²⁷ dass die durchschnittlichen ausbezahlten Renten der letztplatzierten Pensionskasse um 30% tiefer sind als diejenigen der beiden erstplatzierten. Die investierten Steuergelder würden im heutigen System diese Ungleichheiten reproduzieren und unterschiedlich grosse gutschriftenbasierte Renten ergeben. Eine solche Ungleichheit mit öffentlichen Geldern zu fördern, ist unhaltbar. Deshalb braucht es parallel zur Einführung von BVG-Gutschriften auch den von uns vorgesehenen strukturellen Umbau des Obligatoriums mit einem zentralen Fonds. Erst dieser Umbau stellt sicher, dass alle Versicherten mit gleichem Kapital auch gleiche Renten erhalten.

16. Das Modell will den Deckungsgrad absinken lassen. Gibt es dadurch nicht weniger Kapitalerträge und letztlich weniger Renten?

Der Deckungsgrad ist in erster Linie eine Sicherheitsbestimmung. Er gibt an, wie das Verhältnis der vorhandenen Vermögenswerte zu den Verpflichtungen einer Vorsorgeeinrichtung ist, d.h., ob genügend Kapital vorhanden ist, um die zukünftigen Leistungen zu decken, wobei ein angenommener Anstieg der Lebenserwartung bereits mit eingerechnet wird. Ein Deckungsgrad von 100% bedeutet, dass eine Vorsorgeeinrichtung mit den vorhandenen Vermögen sämtliche Leistungen abdecken kann, selbst wenn sie ab sofort keine neuen Beiträge mehr erhalten würde. Da die Vorsorgeeinrichtungen privatrechtliche Organisationen sind und es davon Hunderte gibt, ist eine Sicherung der Leistungen via Deckungsbeitrag unerlässlich. Die Vorsorgeeinrichtungen sind gesetzlich zu Sanierungsmassnahmen verpflichtet (z.B. eine Senkung des Umwandlungssatzes oder eine Erhöhung der Beiträge), wenn der Deckungsgrad unter 100% fällt. Wegen der unmöglich voraus-

sehbarer Schwankungen auf den Finanzmärkten läuft dies allerdings auch darauf hinaus, dass über den Deckungsgrad hinaus zusätzliche Wertschwankungsreserven geüffnet werden, um Einbrüche an den Finanzmärkten auffangen zu können.

Der Zusammenzug des Obligatoriums in einen zentralen Fonds erhöht die Sicherheit des Systems gegenüber der heutigen Kassenvielfalt beträchtlich, denn kleinere Kassen können bei einem Einbruch der Vermögenswerte schneller in eine Negativspirale geraten als grosse Kassen. Im vorgeschlagenen Modell wirkt überdies auch der Staat als weitere Sicherung. Das macht es möglich, den Deckungsgrad deutlich auf Werte unter 100% absinken zu lassen, ohne dass die Stabilität des Systems gefährdet wäre. Genau dies haben die früheren Vorsorgeeinrichtungen der öffentlichen Hand gemacht. Auf Wertschwankungsreserven kann dann in jedem Fall gänzlich verzichtet werden.

Betreffend Zusammenhang von Deckungsgrad, akkumulierten Vermögenswerten und Zinserträgen ist klar: Der Deckungsgrad und die Höhe der Vermögenswerte verlaufen proportional. Damit gilt auch: Je höher der Deckungsgrad, desto höher sind die zu erwartenden Zinserträge. In Zeiten, in denen auf den Finanzmärkten ausreichende Zinserträge erzielt werden können, führt ein Absenken des Deckungsgrades zu einer Verringerung der Erträge. Wenn wir dennoch dafür plädieren, ein Absinken des Deckungsgrades in Kauf zu nehmen, dann aus folgenden drei Gründen:

1. Der Mainstream am Finanzmarkt geht davon aus, dass auf den Finanzmärkten mit kurzfristigen Ausnahmen (Wirtschaftskrisen) immer respektable Zinserträge zu erzielen sind. Das ist jedoch eine simple Extrapolation der Vergangenheit in die Zukunft. Diese Zukunft ist aber ungewisser denn je: So ist es möglich und angesichts der gegenwärtig völlig ungenügenden Reduktion der Treibhausgase sogar wahrscheinlich, dass die Auswirkungen der Klimaerhitzung zu langjährigen ökonomischen Schrumpfungsprozessen und Wirtschaftskrisen führen. Das wäre für einen Grossteil der Wertpapiere fatal. Deshalb ist Vorsicht geboten: Es wäre unverantwortlich, das an den Finanzmärkten exponierte Kapital der beruflichen Vorsorge weiter wie bisher schnell anschwellen zu lassen.
2. Würde man die Wertschwankungsreserven wie von uns empfohlen gezielt abbauen, so würden im Obligatorium für Leistungszahlungen 76 Mrd. CHF verfügbar. Dies erlaubt es, die Beibehaltung des von uns geforderten Umwandlungssatzes von 6.8% über viele Jahre zu finanzieren, ohne dass die Beiträge erhöht werden müssen. Angenommen, dieser Satz liegt gegenüber dem, was an Rendite zu erzielen ist, um 2% zu hoch. Damit müssten jährlich wohl rund drei bis vier Mrd. CHF aufgebracht werden²⁸ um die Lücke zu schliessen. Mit den 76 Mrd. CHF liesse sich dies über viele Jahre bewältigen.²⁹
3. Schliesslich muss der Kapitalstock der beruflichen Vorsorge auch in Relation mit dem Kapitalbedarf der Gesellschaft betrachtet werden. Ist nämlich zu viel investierbares Kapital verfügbar, dann werden die

Preise der bestehenden Vermögenswerte (zum Beispiel Immobilien) nach oben gedrückt. Das wiederum trifft dann Mieter:innen und all jene, die für den Eigenbedarf eine Immobilie erwerben möchten. Höhere Zinserträge der Kapitalien der beruflichen Vorsorge werden so zum Bumerang und durch höhere Mieten respektive Kosten für einen Immobilienerwerb oft mehr als verzehrt. Hinzu kommt, dass der Anteil der Vermögen der beruflichen Vorsorge, die im Ausland angelegt werden (müssen), ansteigt. Die entsprechenden Erträge sind wechselkursabhängig. Der Schweizer Franken wertet nun aber normalerweise langfristig auf, und in Krisenzeiten kommen oft heftige Aufwertungen hinzu, was die Erträge auf Anlagen im Ausland erodieren oder sogar negativ werden lässt.

17. Sind Erträge aus den Kapitalmärkten (dritter Beitragszahler) nicht wünschenswert?

In einem dynamischen Gleichgewicht entsprechen finanzielle Erträge in ihrer Gesamtheit den Profiten in der realen Wirtschaft. Was darüber hinaus geht ist entweder auf eine spekulative Blasenbildung zurückzuführen oder auf Finanzanlagen in anderen Ländern mit höheren Erträgen, was aber für die Pensionskassen wegen der Anlage-, Länder- und Wechselkursrisiken nur beschränkt akzeptabel ist. Ein Umlageverfahren mit Anpassung der Renten an die Produktivitätsentwicklung generiert theoretisch die gleichen «Erträge». Unter der Prämisse, dass eine vollständige Umstellung auf das Umlageverfahren aus Gründen der Pfadabhängigkeit nicht machbar ist, sind die Erträge des Vermögens der zweiten Säule also tatsächlich ein Element zur Finanzierung auskömmlicher Renten. Kritisch ist allerdings, dass die trotz wiederholten Finanzkrisen im Schnitt bisher deutlich positiven Kapitalmarktrenditen der Vergangenheit für die Zukunft nicht garantiert sind. Die mittlerweile weltweite demographische Transition erhöht das Angebot von Finanztiteln und anderen Vermögenswerten und verringert deren Nachfrage, was einen Abwärtsdruck auf die Vermögenspreise zur Folge hat. Weiter wird seit einigen Jahren diskutiert, ob der «natürliche» Zinssatz in Zukunft langfristig niedriger sein könnte. Nicht zuletzt sollten die Anlagen der Pensionskassen aus ethischen Gründen Investitionen in umweltschädliche Industrien, Waffenproduktion, die Produktion gesundheitsschädlicher Produkte usw. ausschliessen, was die Durchschnittsrendite verringern könnte. Bei den Investitionen in Immobilien muss der Renditemaximierung eine Grenze gesetzt werden, damit die Pensionskassen nicht zwar im Interesse ihrer Versicherten, zugleich aber gegen die Interessen der Mieterschaft agieren.

Bei Reformen der zweiten Säule ist also zu berücksichtigen, dass die Renditen in Zukunft weniger positiv ausfallen könnten, selbst wenn sichergestellt wird, dass die «Abflüsse» aus der zweiten Säule in den Finanzsektor wirkungsvoll begrenzt werden (siehe dazu auch die Erläuterungen zu den Fragen 1 und 4).

18. Müssen die Beiträge nicht erhöht werden, wenn ein Umwandlungssatz von 6.8% für das Obligatorium erhalten bleiben soll?

Sofern man vom Grundsatz ausgeht, dass auch im Obligatorium jede und jeder für sich selbst spart, kann kein fester Umwandlungssatz garantiert werden, denn die Anlagemärkte lassen sich nicht von der Politik eine Mindestrendite vorschreiben. Zudem könnte eine weiter ansteigende Lebenserwartung der 65-jährigen den Gesamtbetrag der individuellen Pensionen erhöhen. Je nach der der Entwicklung der Lebenserwartung und den Anlagerenditen können also Umwandlungssätze von unter (oder über) 6.8% versicherungsmathematisch korrekt sein. Die Festschreibung von 6.8% ist deshalb ein *politisches* Ziel. Es impliziert, dass in der zweiten Säule entweder Reserven angehäuft oder aufgebraucht werden und dass, wenn die Reserven bereits auf das für nötig gehaltene Minimum gesunken sein sollten, zusätzliche Finanzierungsquellen für die laufenden Pensionen herangezogen werden müssen. Dafür sieht unser Reformvorschlag den Bund als Garanten vor, und zwar durch die direkte Bundessteuer. Damit werden alle Einkommensarten herangezogen, also nicht nur die Löhne. Anders als bei den indirekten Steuern ist durch die Progression sichergestellt, dass insbesondere Haushalte mit höheren Einkommen zum Schliessen einer möglichen Finanzierungslücke beitragen.

19. Warum wird im Überobligatorium keine freie Wahl der Vorsorgeeinrichtung vorgeschlagen?

Wir wollen in unserem Modell die Sorgfaltspflicht bei den Kapitalanlagen stärken, soziale und ökologische Anlagekriterien verbindlich machen und die Möglichkeiten einschränken, dank derer sich Finanzmarktakteure mit der Anlage von Kapitalien der beruflichen Vorsorge bereichern. Wir halten diese Verbesserungen für unverzichtbar. Wenn diese Verbesserungen durchgesetzt würden – wäre es dann nicht wünschenswert, eine freie Wahl der Einrichtung zu ermöglichen? Gegenwärtig sind die Versicherten ja auch dann an die vom Arbeitgeber bestimmte Vorsorgeeinrichtung gebunden, wenn diese weit unterdurchschnittliche Leistungsmerkmale aufweist. Eine solche freie Wahl gibt es insofern bereits, als die obligatorisch einzurichtenden paritätischen Kommissionen (sie müssen in jedem Unternehmen eingerichtet werden) einen Wechsel der Vorsorgeeinrichtung beschliessen können. Die Frage lautet also, ob diese Wahlmöglichkeit von der paritätischen Kommission auf die individuelle Ebene verlagert werden soll. Das erste Problem dabei: In vielen Branchen haben die Gewerkschaften und die Arbeitgebenden Vereinbarungen zur Ausgestaltung des Überobligatoriums getroffen, die sich für die Beschäftigten positiv auswirken. Diese Vorteile wären bei einer individuell-freien Wahl gefährdet oder würden gar hinfällig.

Das zweite Problem: Eine sachkundige Wahl der Vorsorgeeinrichtung erfordert hohe Sachkompetenz. Da bei einer individuell-freien Wahl die Einrichtungen zu einer wettbewerblichen Dauerkonkurrenz gezwungen würden, würden viele Gelder in Werbung und Marketing investiert, die dann für die Leistungen fehlen. Die Gefahr wäre erheblich, dass dabei auch unlautere Versprechungen gemacht würden, die für die Versicherten nicht oder nur schwer durchschaubar wären. Aus diesen

Gründen lehnen wir eine individuell konzipierte Wahlfreiheit zum gegenwärtigen Zeitpunkt ab.

20. Muss das Überobligatorium nicht stärker reguliert werden? Was ist im neuen Modell vorgesehen?

Zum einen wollen wir eine Obergrenze der Lohnneinkommen, die im Rahmen der überobligatorischen beruflichen Vorsorge versichert werden können und entsprechend steuerprivilegiert sind. Diese Grenze soll beim doppelten Betrag des Medianlohnes liegen. Etwa 10% aller Lohnbezüger:innen haben ein Lohnneinkommen oberhalb dieser Grenze; es gibt keinen Grund, warum bei solch hohen Lohnanteilen noch Steuerprivilegien gelten sollen. Wir wollen bei allen (obligatorischen und überobligatorischen) Kapitalien die Anlagekriterien im Hinblick auf ökologische und soziale Zielsetzungen verbessern. Weiter soll vermieden werden, dass sich beteiligte Finanzinstitute und Anlageberater:innen ungebührlich bereichern können. Schliesslich sollen im verbleibenden Überobligatorium die paritätischen Strukturen zur Steuerung und Überwachung der Einrichtung weitergeführt werden. Diesen obliegt es auch, die erwähnten Anlagekriterien zum Tragen zu bringen und die Anlagekosten zu überprüfen.

Autor:innen | Ruth Gurny war Professorin für Soziologie und Sozialpolitik an der ZHAW. **Michael Graff** ist Soziologe und Ökonom sowie emeritierter Professor für Volkswirtschaftslehre an der ETH Zürich. **Beat Ringger** ist Publizist und ehemaliger geschäftsleitender Sekretär des Denknetz.

Literatur

BFS – Bundesamt für Statistik (2022). Pensionskassenstatistik 2021. Kennzahlen 2017–2021. Neuchâtel.

Graff, Michael (2023). Die Altersvorsorge in der Schweiz. Entstehung, Funktionsweise und Verteilungseffekte. In: KOF-Analysen, Frühjahr 2023: 73–86.

Graff, Michael, Gurny, Ruth und Ringger, Beat (2023). Elemente einer Transition der beruflichen Vorsorge vom Zwangssparen zu einer Sozialversicherung. In: KOF-Analysen, Winter 2023: 38–65.

Gurny, Ruth (2020). Das BVG-Obligatorium muss zur echten Sozialversicherung werden! In: Widerspruch Nr. 74, S. 213-217.

Nottaris, Mario und Schlumpf, Danny (2022). Das Rentendebakel. Zürich. Rotpunktverlag.

Ringger, Beat (2018). [Sicher, generationen- und gendergerecht. Das BVG-Mischmodell](https://www.denknetz.ch), www.denknetz.ch, online Zugriff 28.10.24.

Swisscanto (2019). [Schweizer Pensionskassenstudie 2019](https://www.swisscanto.ch), online Zugriff am 04.09.2023.

Swisscanto (2023). [Schweizer Pensionskassenstudie 2023](https://www.swisscanto.ch), online Zugriff am 27.10.2024.

VermögensZentrum (2023). vznews, Ausgabe 137, September 2023. [Pensionierung: Kann die nächste Reform unsere Renten retten?](https://www.vznews.ch) Online Zugriff am 27.10.2024.

[World Inequality Database WID](https://wid.world/) (2022), online Zugriff am 20.10.2023.

Anhang | Kostenschätzungen für die gutschriftenbasierten Rentenanteile

Wir gehen davon aus, dass mit der aktuellen Geburtenziffer von 1.33 Kindern pro Frau und einem Altersunterschied von Geschwistern von rund 3 Jahren für durchschnittlich 17 Jahren Erziehungs- und Betreuungsgutschriften erworben werden: Für das erste Kind sind es 16 Jahre, und wenn eine Frau nach 3 Jahren ein zweites Kind bekommt, kann sie 3 weitere Jahre angerechnet bekommen. Im Einklang mit der aktuellen Geburtenziffer betrifft das etwa jede dritte Frau, im Schnitt resultiert also noch ein zusätzlich anrechenbares Jahr. Hat ihr Gesamteinkommen (Gutschriften und Erwerbseinkommen) das BVG-Maximum in keinem der Erziehungsjahre überschritten, ergibt sich dank der Gutschriften ein fiktives Einkommen von knapp 750'000 CHF zu heutigen Preisen (17 mal 44'100 CHF, die dreifache AHV-Minimalrente). Bei einem neuen Betragssatz für das Obligatorium von 9% entsteht bis zur Pensionierung daraus eine Beitragssumme von knapp 67'500 CHF. Ohne Berücksichtigung von Kapitalmarkterträgen mit Zins und Zinseszins ergibt das mit einem Umwandlungssatz von 6.8% einen jährlichen Zuschlag auf die Pensionskassenrente von knapp 4'600 CHF bzw. rund 380 CHF im Monat. Dies betrifft Personen mit Anrechnungszeiten vor Inkrafttreten der Reform, wenn diese rückwirkend ausgestaltet wird.

Wenn eine Mutter bei Geburt ihres ersten Kindes 31 Jahre alt ist (aktueller Durchschnittswert in der Schweiz), 17 Jahre anrechenbare Erziehungszeiten hat, in denen das zulässige Gesamteinkommen nie überschritten wird, und mit 65 Jahren in Pension geht, ergibt sich bei einer angenommenen jährlichen Rendite des Fonds von 3.8% (durchschnittliche Rendite der Vorsorgeeinrichtungen 2013–2022) aus der oben errechneten Beitragssumme von 67'500 CHF ein Vorsorgeguthaben von rund gut 187'000 CHF (bei 2% Rendite wären es gut 115'000 CHF). Mit dem Umwandlungssatz von 6.8 % kommt diese Person schliesslich auf einen jährlichen Rentenzuwachs von knapp 12'750 CHF bzw. gut 1'200 CHF im Monat, beim niedrigeren Ertrag von 2% wären es immerhin noch gut 7'850 CHF bzw. gut 1'050 CHF im Monat.

Die Gesamtkosten, die dem Bund durch die Einführung von Betreuungsgutschriften entstehen, können, schätzen wir wie folgt:

In der Schweiz lebten 2023 gut 1.5 Mio. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren. Wir gehen davon aus, dass davon rund 30% im gleichen Haushalt leben. Daraus ergibt sich, dass gegenwärtig in rund 1.05 Mio. Haushalten Ansprüche auf Betreuungsgutschriften bestehen. Für jede Betreuungsgutschrift entsteht pro Jahr ein fiktiver Beitrag von 3969 CHF (9% des fiktiven Einkommens von 44'100 CHF), der an Kapital angespart wird. Das macht in der Summe 1.05 Mio. mal 3'969 CHF, also 4,167 Mrd. CHF. Wir schätzen weiter, dass von diesem Betrag 30% wegen Überschreitung des maximal versicherten Einkommens wegfallen. Somit muss zur Finanzierung der **zukünftigen** gutschriftenbasierten Pensionskassenrenten der Bund rund 2.9 Mrd. CHF aufbringen (70% von 4167 Mia CHF; alles zu heutigen Preisen und auf Basis der heutigen Familienstrukturen).

Bei Rückwirkung ergibt sich zusätzlich folgender Finanzierungsbedarf. Der Anteil der RentnerInnen, denen AHV-Erziehungs- und/oder Betreuungsgutschriften angerechnet worden sind, belief sich im Jahr 2023 laut Auskunft des Bundesamts für Sozialversicherungen auf rund 68% bzw. 1.7 Mio. Personen. Dies entspricht der Anzahl der im BVG-Mischmodell von Gutschriften begünstigten RentnerInnen, wenn eine Rückwirkung analog zur AHV vorgesehen wird. Da die Gutschriften auf Elternpaare aufgeteilt werden, dürfte sich die Zahl der vollen Gutschriften – unter Berücksichtigung der alleinerziehenden Personen – auf rund 1 Mio. Personen belaufen. Für die Gesamtheit aller bei Rückwirkung rechnerisch einzusetzenden fiktiven Beiträge ergibt sich damit eine Summe von 67'473 Mio. CHF. ($44'100 \text{ CHF fiktive Gutschriften/Jahr} * 17 \text{ Jahre} * 1 \text{ Mio. Berechtigte} * 9\% \text{ Beitragssatz}$). Bei einem Umwandlungssatz von 6.8% entstünden so Rentenansprüche von jährlich knapp 4.6 Mrd. CHF. Fallen davon ebenfalls geschätzte 30% weg wegen Überschreitung des maximal versicherten Einkommens, so ergibt sich eine Summe von rund 3.2 Mrd. CHF, die vom Bund zusätzlich zu finanzieren sind.

Um die saldierte Belastung der öffentlichen Hand durch Einführung von Betreuungsgutschriften schätzen zu können, muss zusätzlich der Zusammenhang mit den Ergänzungsleistungen beachtet werden. Im Jahr 2023 hat die öffentliche Hand 3.3 Mrd. CHF an Ergänzungsleistungen zur AHV-Rente ausbezahlt.³⁰ Mit der von uns vorgeschlagenen BVG-Totalrevision wird ein Grossteil dieser Leistungen nicht mehr erforderlich sein, weil AHV- und BVG-Renten zusammen existenzsichernd werden. Die so eingesparten Gelder stehen für die Mitfinanzierung der Rentenanteile zur Verfügung, die aufgrund von Betreuungsgutschriften entstehen. Wir schätzen diesen Betrag auf 2.5 Mrd. CHF.

Hinzu kommt, dass im BVG-Überobligatorium eine Obergrenze eingeführt werden soll, so dass sich die Gesamtsumme des steuerbaren Einkommens merklich erhöhen wird. Es ist auf Basis der vorliegenden Einkommens- und Verteilungsstatistiken (Schweizerische Arbeitskräfteerhebung, World Inequality Database, Eurostat) mit ihren unterschiedlichen Einkommenskonzepten und Abgrenzungen sowie aufgrund der je nach Vorsorgeeinrichtung sehr unterschiedlichen Beitragsbemessungen und nicht zuletzt aufgrund der je nach Wohnort sehr unterschiedlichen Einkommenssteuersätze in der Schweiz schwierig, den zusätzlichen Steuerertrag zu prognostizieren. Eine erste Überschlagsrechnung lässt aber auf rund 2.5 Mrd. CHF zusätzliche Einnahmen schliessen. Das sind gut 1% des gesamten heutigen Steuerertrages in der Schweiz.³¹ Auf der anderen Seite würden die Steuereinnahmen aufgrund der Pensionen wegfallen, die heute aus dem Sparen im Überobligatorium resultieren, sowie diejenigen bei Kapitalbezug. Da ein Kapitalbezug getrennt vom übrigen Einkommen und mit vergleichsweise tiefen Sätzen besteuert wird und BVG-Renten in der Nacherwerbsphase anfallen, in der die Steuerprogression in der Regel weniger stark greift, dürfte der verbleibende Saldo an zusätzlichen Steuereinnahmen immer noch einen Milliardenbetrag ausmachen.³²

Unter dem Strich sind also von den 6.1 Mrd. CHF, die für gutschriftenbasierte Rentenanteile gemäss unserem Modell benötigt werden, bereits rund 3.5 Mrd. gegenfinanziert.³³ Es verbleibt ein Restbetrag von 2.6 Mrd. CHF pro Jahr. Das sind rund

0.32% des BIP (2023: 804 Mrd. CHF). Wir erachten dies als einen gerechtfertigten Preis dafür, dass der Pension Gender Gap damit massgeblich verringert werden kann.



- 1 Wir danken folgenden Expert:innen, die uns wertvolle Rückmeldungen gegeben haben: Eliane Albisser, Dominique Becht, Eva Brögli, Tabea Kaderli, Uwe Koch, Matthieu Leimgruber, Aline Masé, Gabriela Medici, Danny Schlumpf und Yvonne Seiler Zimmermann. Viele ihrer Anregungen haben wir in den vorliegenden Text eingearbeitet. Die Autor:innen tragen selbstverständlich für alle gemachten Aussagen die alleinige Verantwortung.
- 2 Zur Vorlage siehe <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/bv/reformen-und-revisionen.html>. Zur Kritik an der Vorlage das Dossier des Referendumskomitees: https://rentenabbau.ch/wp-content/uploads/2023/03/Argumentarium_Nein-zum-BVG-Abbau.pdf.
- 3 Zur Darstellung und Kritik der Altersvorsorge in der Schweiz siehe Graff (2023) und Graff et al. (2023).
- 4 Der Umwandlungssatz bestimmt den Anteil des angesparten Kapitals, das als jährliche Rente ausgeschüttet wird. Bei einem angesparten Kapital von 500'000 CHF und einem Umwandlungssatz von 7% ergibt dies eine BVG-Jahresrente von 35'000 CHF. Wird der Umwandlungssatz auf 5% gesenkt, bleiben nur noch 25'000 CHF.
- 5 Im Überobligatorium werden Einkommensanteile versichert, die ausserhalb des obligatorisch versicherten Lohnes liegen. Dies können Lohnanteile oberhalb des maximal obligatorisch versicherten Lohnes sein (2024: 88'200 CHF), aber auch Lohnanteile innerhalb des Koordinationsabzuges (25'725 CHF) respektive unterhalb der Eintrittsschwelle (22'050 CHF). Weiter können auch innerhalb des obligatorisch versicherten Lohnbereichs höhere Beiträge vereinbart werden. Einkäufe in die Pensionskasse gelten in der Regel ebenfalls zum überobligatorischen Bereich. Die Vorsorgeeinrichtungen sind frei, ob und wie sie überobligatorisch versichern wollen. Ebenso frei sind sie bei der Festlegung des im Überobligatorium angewandten Umwandlungssatzes, der häufig erheblich tiefer liegt als 6.8%. Schliesslich dürfen die Vorsorgeeinrichtungen mit einem sogenannt umhüllenden Umwandlungssatz operieren, der in einer Mischrechnung der Sätze des Obligatoriums und des Überobligatoriums ermittelt wird. Das wird in aller Regel so gehandhabt und führt zu weitgehender Intransparenz, weil den Versicherten nur noch dieser umhüllende Satz mitgeteilt wird. All diese Spielräume werden von einzelnen Einrichtungen genutzt, um den obligatorisch geschuldeten Umwandlungssatz selbst dann zu umgehen, wenn sie keine überobligatorischen Lohnanteile versichern. Sie verlangen dabei im Bereich des Obligatoriums höhere als die gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge, versichern diese Zusatzeinnahmen dann aber zu einem sehr tiefen Umwandlungssatz mit dem alleinigen Ziel, den umhüllenden Umwandlungssatz herabsetzen zu können.
- 6 Swisscanto ist die Sparte für Anlageprodukte der Zürcher Kantonalbank, insbesondere auch im Vorsorgebereich. Swisscanto veröffentlicht jährlich auf der Basis von Umfragen eine Studie über die Situation der Zweiten Säule. An der Umfrage 2023 haben 472 Vorsorgeeinrichtungen mit rund 4 Millionen Destinatären (aktiv Versicherte und Rentner) teilgenommen. Vor allem für den Bereich der mittleren und grossen Kassen darf die Umfrage gemäss Swisscanto eine hohe Repräsentativität der Resultate beanspruchen.
- 7 Siehe <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/lebenserwartung.html>.
- 8 Bei diesem Betrag handelt es sich laut Auskunft des Bundesamtes für Sozialversicherung um 55% des gesamten Kapitals der Zweiten Säule (Obligatorium und Überobligatorium zusammengekommen). Dieses betrug im Jahr 2021 1'159 Mrd. CHF (BFS, 2023). 55% davon sind 637.5 Mrd. CHF. Allerdings lässt sich das Verhältnis Obligatorium zu Überobligatorium nur für die beruflich aktiven Versicherten errechnen. Überdies fehlen die Angaben derjenigen Lebensversicherungen, die ebenfalls BVG-Lösungen anbieten. Dies zeigt exemplarisch, wie wenig transparent die Zweite Säule ist.
- 9 Zu diesem Fragekomplex verweisen wir auf die Arbeiten, die von anderer Seite vorgebracht werden, etwa dem Buch Rentendebakel von Mario Nottaris und Danny Schlumpf (Nottaris und Schlumpf, 2022) oder von der Klimaallianz (<https://www.klimaallianz.ch/kampagnen/pensionskassen/>).
- 10 Heute sind die Pensionskassen verpflichtet, sämtliche aktuellen und künftigen Rentenansprüche zu 100% mit akkumuliertem Kapital zu decken. Darüber hinaus wird zusätzliches Kapital für Schwankungen auf den Finanz- und Immobilienmärkten sowie bei den Wechselkursen zurückbehalten, so dass der Grossteil der Kassen einen Deckungsgrad von 110% oder mehr aufweist. Der durchschnittliche Deckungsgrad für alle Vorsorgeeinrichtungen lag Ende 2021 bei 120.1% (Swisscanto, 2022, S. 56).
- 11 In den 1990er- und 2000er-Jahren wurden viele öffentliche Vorsorgeeinrichtungen in privatrechtliche Einrichtungen überführt. Viele der öffentlichen Kassen hatten jahrelang mit Deckungsgraden von 70-80% operiert. Weil der Gesetzgeber dann im Verlauf der diversen BVG-Reformen auch für solch öffentliche Kassen einen Deckungsgrad von 100% zwingend vorschrieb, übten die bürgerlichen Kräfte massiven Druck aus, sie ins Privatrecht zu überführen. Dies hatte aber zur Folge, dass hohe Staatsbeiträge aufgebracht werden mussten, um den ausgelagerten Kassen einigermaßen akzeptable Startbedingungen zu ermöglichen. So musste die Stadt Zürich zwischen 2002 und 2006 über 2 Mrd. CHF bezahlen, um die ausgelagerte Pensionskasse auf einen Deckungsgrad von über 100% zu bringen.
- 12 Gemäss den jüngsten Daten des Bundesamtes für Statistik betrug die mittlere Lebenserwartung im Jahr 2021 für 65-jährige Frauen 23 Jahre und für 65-jährige Männer 20 Jahre; viele Ältere leben aber noch deutlich länger, so dass die Ruhestandsphase drei Jahrzehnte oder mehr umfassen kann: Von den 2021 65-jährigen Frauen dürften laut Sterbetafel 68% ein Alter von 85



- erreichen, und 18% werden 95 Jahre alt. Bei den Männern sind die erwarteten Anteile 54% (75 Jahre) und 10% (95 Jahre). Wenn eine BVG-Rente nicht indexiert ist (nicht jährlich an die Teuerung angepasst wird), kann der Kaufkraftverlust über die Zeit erheblich sein. Bei einer Inflationsrate von jährlich 1% beträgt die «Halbwertszeit», nach welcher die ursprüngliche Kaufkraft einer BVG-Rente auf 50% geschrumpft ist, immerhin noch 70 Jahre, bei 2% Inflation aber nur noch 35 Jahre und bei 3% Inflation gerade noch 23 Jahre. Die Anteile der davon betroffenen Rentner:innen sind erheblich: Für die 18% der Frauen und die 10% der Männer, welche eine 30-jährige Ruhestandsphase erwarten dürfen, beträgt die Kaufkraft einer nicht indexierten Rente am Ende bei einer Inflation von 1% noch 74%, bei 2% Inflation nur noch 55% und bei 3% Inflation gerade noch 41%. Ohne eine verbindliche Indexierung der BVG-Renten besteht somit für die Langlebigen ein erhebliches Risiko von Altersarmut.
- 13 Die (gesetzlich geregelte) Eintrittsschwelle (gegenwärtig 22'050 CHF Jahreslohn) legt fest, ab welchem jährlichen Mindesteinkommen Beschäftigte in eine BVG-Vorsorgeeinrichtung aufgenommen werden müssen. Der Koordinationsabzug wiederum (gegenwärtig 25'725 CHF) legt den untersten Lohnanteil fest, der nicht BVG-versichert ist. Die Vorsorgeeinrichtungen können tiefere Werte festlegen oder auf Schwelle und Abzug ganz verzichten. 88% aller Einrichtungen tun dies zumindest teilweise. Allerdings verzichten nur 29% auf die Eintrittsschwelle. Viele Kassen nehmen also wenig verdienende Personen nicht auf; wer aber über der Eintrittsschwelle liegt, dem werden auch die tiefen Lohnanteile mitverschert.
- 14 Eine Option wäre, den Versicherten zu ermöglichen, ihre Arbeitnehmenden-Beiträge für eine bestimmte Frist (z.B. 10 Jahre) auszusetzen und somit mehr Einkommen zur Verfügung zu behalten. Die Beiträge der Arbeitgebenden wären in jedem Fall zur Gänze geschuldet und gingen in die Berechnung der späteren Altersrente ein. Die Betroffenen müssten bei dieser Lösung zwar auf die Hälfte der neuen BVG-Renten verzichten; dies würde jedoch in all jenen Fällen, in denen kleine Erwerbspensen mit Erziehungs- oder Betreuungspflichten einhergehen, durch die neuen gutschriftenbasierten Rentenanteile mehr als kompensiert. Unseres Erachtens wäre dies eine unkomplizierte und pragmatische Lösung.
- 15 Weil die gutschriftenbasierten Rentenansprüche ein namhaftes Niveau erreichen, kann auch die Gefahr vermieden werden, wegen einer nur geringfügigen Rentenverbesserung den Anspruch an Ergänzungsleistungen teilweise oder ganz zu verlieren, wie dies bei einer *alleinigen* Abschaffung oder Senkung von Eintrittsschwelle und Koordinationsabzug der Fall wäre.
- 16 Unseren Vorstellungen zufolge sollte die Obergrenze so festgelegt sein, dass nur die obersten 10% in der Einkommensverteilung betroffen werden. Für 90% der BVG-Versicherten würde sich in dieser Hinsicht im Überobligatorium gegenüber dem Status quo nichts ändern. Der betroffene Personenkreis würde für die über dem 90. Perzentil liegenden Einkommensteile keine Pensionskassenbeiträge mehr entrichten, und das gälte auch für die Arbeitgeberseite. Gemäss unseren Schätzungen liegt die Einkommensgrenze zum 90. Perzentil bei rund 160'000 CHF und damit beim zweifachen Medianlohn
- 17 Wer auf das überobligatorische Einkommen nicht BV-Beiträge zahlen möchte, könnte davon befreit werden. Gleichzeitig werden dann die Arbeitgeberbeiträge, die die dann jeweils fällig gewesen wären, 1:1 auf den Lohn geschlagen. Für die Firmen wäre das kostenneutral, und die Beschäftigten könnten über das, was ansonsten Beiträge gewesen wären, frei verfügen.
- 18 Diese Fälle werden sorgfältig zu definieren sein. In Frage kommen zum Beispiel geringfügige Vorsorgeguthaben, aus denen nur minimale Rentenansprüche resultieren, Wegzüge ins Ausland oder lebensbedrohende Erkrankungen im finalen Stadium.
- 19 Die Zahl der Gutschriften für die Betreuung von pflegebedürftigen Verwandten, die Hilfenentschädigung erhalten, ist gering.
- 20 Der Wegfall von Koordinationsabzug und Eintrittsschwelle würde die angesparten Kapitalien um rund 28% anschwellen lassen. Deshalb soll gemäss unserem Modell der Beitragssatz entsprechend von heute 12.5% auf rund 9% gesenkt werden (siehe Punkt 14 im Kapitel 6 zu den Eckwerten). Bei unseren Schätzungen im Anhang rechnen wir mit diesen 9%.
- 21 Die direkte Bundessteuer setzt sich aus den progressiven Einkommenssteuern (natürliche Personen) und den Gewinnsteuern (Unternehmen) zusammen. Im Jahr 2023 hat der Bund damit 28 Mrd. CHF eingenommen. Wegen ihrer ausgeprägten Progression ist sie aus unserer Sicht die angezeigte Finanzierungsquelle.
- 22 Für die Annahmen und die Details der Berechnungen siehe Anhang.
- 23 Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) Gesamtrechnung der Sozialversicherungen (GRSV) <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ueberblick/grsv.html>
- 24 Denknetz Fachgruppe Politische Ökonomie (2009). Sicherung der Altersvorsorge: Modellvorschlag für eine Totalrevision. Online unter https://www.denknetz.ch/wp-content/uploads/2017/07/Revision_Altersvorsorge_Jahrbuch.pdf
- 25 Die Ergänzungsleistungen stellen einen Rechtsanspruch für IV- und AHV-Rentner:innen dar, deren Renten und übrige Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Sie sind also ein Residualeinkommen für Menschen, die aufgrund von voller oder partieller Arbeitsunfähigkeit/Invalidität oder aufgrund der Pensionierung über zu tiefe Einkommen verfügen. Sie werden im offiziellen Diskurs nicht zu den Säulen der Schweizer Alterssicherung gezählt, sollten es aber: Sie stellen nämlich zumindest im Prinzip sicher, dass BezieherInnen von geringen Invaliden- oder Alterseinkommen nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind. Die Höhe der Ergänzungsleistungen entspricht der Differenz zwischen «anerkannten Ausgaben» und «anrechenbaren Einnahmen».



Dabei sind die «anerkannten Ausgaben» deutlich höher als die von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) empfohlenen Regelsätze.

- 26** Mit dem «Gender Pension Gap» wird die geschlechtsspezifische Lücke in der Altersvorsorge bezeichnet, d.h. dem prozentualen Unterschied der durchschnittlichen Renten zwischen Frauen und Männern der ständigen Wohnbevölkerung ab 65 Jahren. 2022 betrug die durchschnittliche Rente von Frauen in der Schweiz 36'433 CHF; jene der Männer 52'672 CHF. Die durchschnittliche jährliche Rente der Frauen im Jahr 2022 ist somit um 16'239 CHF tiefer als jene der Männer, was einem Gender Pension Gap von 31% entspricht. Die Versicherungslücke entsteht in der zweiten Säule, weil sich hier die Unterschiede in den Erwerbsbiographien markant auswirken. Frauen unterbrechen ihre Erwerbstätigkeit häufiger und sie arbeiten in kleineren Pensen, weil der grösste Teil der unbezahlten Care-Arbeit auf ihren Schultern ruhen. In der ersten Säule, der AHV, finden sich betreffend Höhe der Renten kaum Unterschiede zwischen den Geschlechtern, weil hier die geschlechtsspezifisch unterschiedliche Verteilung von Haus-/ Betreuungsarbeit und Erwerbsarbeit nicht relevant ist.
- 27** <https://www.vermoegenszentrum.ch/wissen/pensionskassen-vergleich-wer-schneidet-am-besten-ab>.
- 28** Das entspricht etwa dem oberen Ende der Schätzungen zu den Umverteilungstransfers, die in der Vergangenheit zur Sicherung der höheren Umwandlungssätze aus den laufenden Einnahmen entnommen worden sind (7 Mrd. CHF); wobei es in unserem Modell nur um den Anteil des Obligatoriums geht (ca. 55%, also 3.85 Mrd. CHF).
- 29** In der Zukunft wird ein solcher Abbau des Kapitalstocks an Grenzen stossen. Allerdings ist – wie wir in der Einleitung schon betont haben – diese fernere Zukunft mit hohen Unsicherheiten behaftet, so dass der Planungshorizont jedes Reformpaketes begrenzt ist. Zukünftiger Änderungsbedarf wird von kommenden Generationen in Kenntnis der dannzumaligen Entwicklungen angegangen werden.
- 30** <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ergaenzungsleistungen/statistik.html>.
- 31** Die obersten 10% der Schweiz beziehen rund 30% des Einkommens, bei einer gesamten Lohnsumme von knapp 460 Mrd. CHF also rund 140 Mrd. CHF. 10% der Beschäftigten sind etwa 530'000 Personen, bis zum doppelten Medianeinkommen verdienen diese heute rund 75 Mrd. CHF (530'000 * 140'000 CHF). Auf das darüber liegende Einkommen der Besserverdienenden von insgesamt rund 65 Mrd. CHF werden neu keine Pensionskassenbeiträge erhoben, bei einem durchschnittlichen Beitragssatz von 15% fallen also knapp 10 Mrd. CHF Beiträge und damit auch die entsprechenden Abzüge vom zu versteuern Einkommen weg. 10 Mrd. CHF Einkommen der am besten verdienenden 10% unterlägen also neu der Steuerpflicht. Da dieser Personenkreis mehr als die übrigen 90% bei der Wohnsitzwahl die lokalen Steuersätze berücksichtigen dürfte, wird die durchschnittliche Belastung trotz hoher Einkommen bescheiden ausfallen; wenn wir hier von 25–30% ausgehen, kommen wir auf die im Text angeführte Grössenordnung.
- 32** Das mit dem heutigen Überobligatorium verbundene Steuerprivileg für Beschäftigte mit hohem Einkommen spielt in der Diskussion um die BVG-Reformen praktisch keine Rolle – zu Unrecht, wie wir zeigen.
- 33** Von diesen 3.5 Mrd. CHF Entlastungen respektive neuen Steuereinnahmen fällt ein Teil auch bei den Kantonen an. Im Rahmen der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen ist dafür zu sorgen, dass dem Bund diese Mittel zukommen. Der geeignete Rahmen dafür ist bereits geschaffen worden: Der Bund hat im Sommer 2024 unter dem Namen «Entflechtung 27» ein Projekt gestartet in dessen Rahmen die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen überprüft wird.